

§ 073b StGB

(1) Die Anordnung der Einziehung nach den §§ [73 StGB](#) und [73a StGB](#) richtet sich gegen einen anderen, der nicht [Täter](#) oder Teilnehmer ist, wenn

1. er durch die Tat etwas erlangt hat und der [Täter](#) oder Teilnehmer für ihn gehandelt hat,
2. ihm das Erlangte
 - a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder
 - b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, oder
3. das Erlangte auf ihn
 - a) als [Erbe](#) übergegangen ist oder
 - b) als [Pflichtteilsberechtigter](#) oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist.

Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde.

(2) Erlangt der andere unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 einen Gegenstand, der dem Wert des Erlangten entspricht, oder gezogene [Nutzungen](#), so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 kann das Gericht auch die Einziehung dessen anordnen, was erworben wurde

1. durch Veräußerung des erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen [Zerstörung](#), Beschädigung oder Entziehung oder
2. auf Grund eines erlangten Rechts.